

Stadt Rodgau
Bebauungsplan Weiskirchen Nr. 30
"Hauptstraße / Schillerstraße"

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG

ENTWURF

Auftraggeber:

Planergruppe ROB GmbH-Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach/Ts.

für den:

Magistrat der Stadt Rodgau
Hintergasse 15

63110 Rodgau

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
E-mail: info@naturprofil.de

Stand: Februar 2025

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	7
1.4	METHODIK	9
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	9
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	10
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	10
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	11
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	11
2.2	WIRKFAKTOREN	17
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	17
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	18
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	18
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	18
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	19
2.4.1	<i>Weichtiere, Käfer, Libellen, Schmetterlinge Fische, Amphibien, Reptilien</i>	19
2.4.2	<i>Säugetiere</i>	19
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	20
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN	21
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	21
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	21
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	22
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	22
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	22
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	23
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	23
	QUELLEN	25
	ANHANG: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN	26

Abbildungen

Abbildung 1: Lage im Raum	4
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Weiskirchen Nr. 30	5
Abbildung 3: Darstellungen des Bebauungsplan-Entwurfs	6
Abbildung 4: Freifläche mit Zierstrauch und Schotterabdeckung	12
Abbildung 5: Asphaltierter Hof mit angrenzendem Kirschbaum	12
Abbildung 6: Nordseite der Schillerstraße	13
Abbildung 7: Bebauung Kreuzungsbereich Hauptstraße / Schillerstraße	14
Abbildung 8: Einheitlich strukturierte Hausfassade mit eingeschränktem Nist- und Quartierpotenzial	15
Abbildung 9: Fachwerk-Giebelseite mit losen Ziegeln, Wandöffnungen und Hohlräumen	16
Abbildung 10: Dachüberstand mit Nistmöglichkeit	16
Abbildung 11: Nebengebäude mit Nischen und Spalten	17
Abbildung 12: Mehlschwalbennest in der unmittelbaren Nachbarschaft	20

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rodgau hat die Aufstellung des Bebauungsplans Weiskirchen Nr. 30 „Hauptstraße / Schillerstraße“ im Zentrum des Stadtteils Weiskirchen beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die verkehrsplanerische Optimierung des Kreuzungsbereichs von Hauptstraße und Schillerstraße geregelt werden. In diesem Zuge muss mit Veränderungen der anliegenden Baugrundstücke und des Gebäudebestandes gerechnet werden.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Weiskirchen Nr. 30 „Hauptstraße / Schillerstraße“ liegt zentral im Stadtteil Weiskirchen der Stadt Rodgau und liegt besitzt eine Größe von ca. 3.360 m². Das Planungsgebiet ist umfasst die Bebauung auf der Nordseite der Schillerstraße zwischen Hauptstraße und Mozartstraße sowie den zugehörigen Straßenabschnitt der Schillerstraße und den Kreuzungsbereich der Hauptstraße. Der Geltungsbereich befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Weiskirchen und umfasst die Flurstücke 704/2, 704/1, 512/2, 512/1, 513/2 516, 517, 518, 519 und 520.

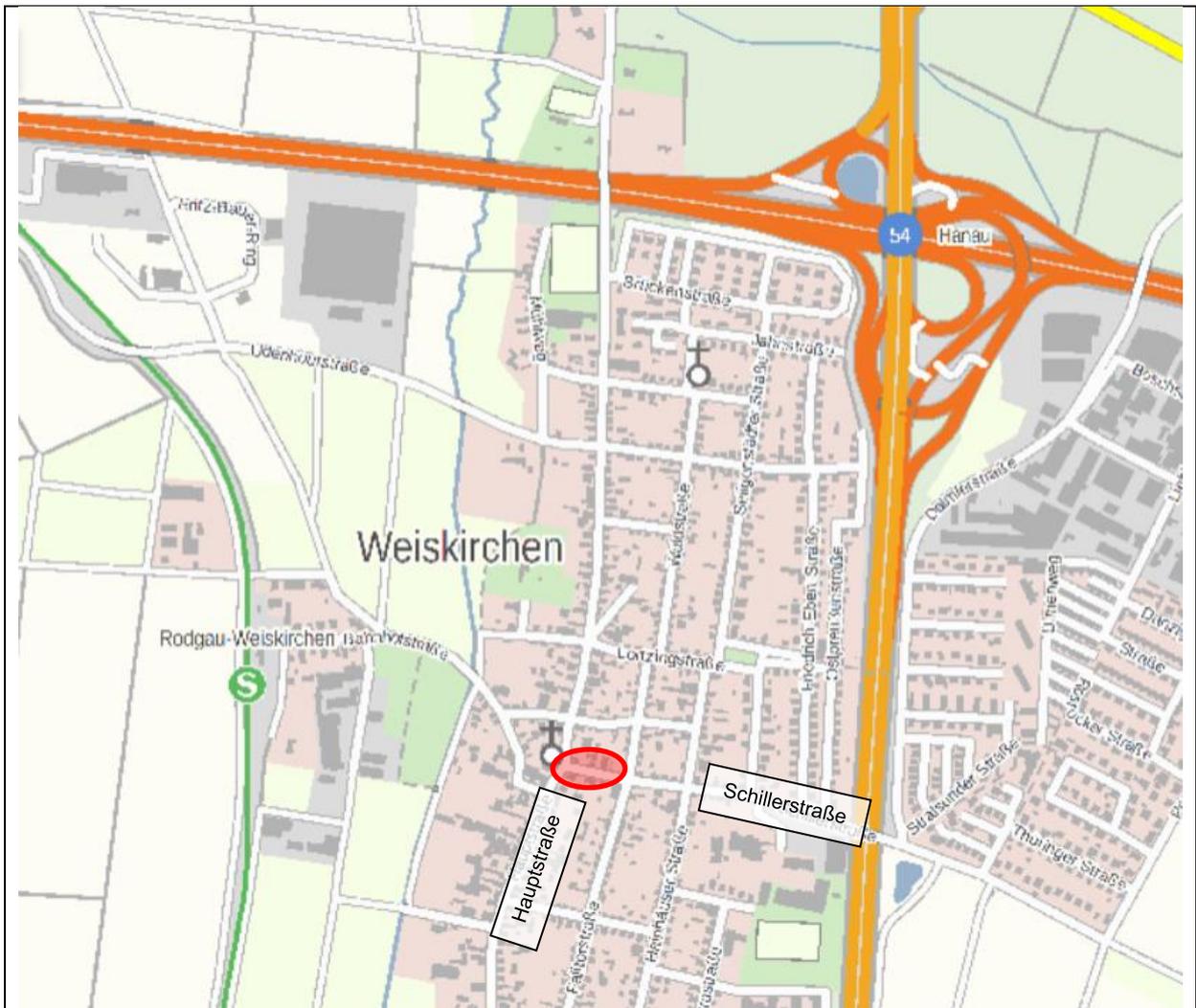


Abbildung 1: Lage im Raum (rot = Planungsgebiet)

Quelle: Geoportal Hessen



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Weiskirchen Nr. 30 (rot)

Quelle: Natureg Viewer

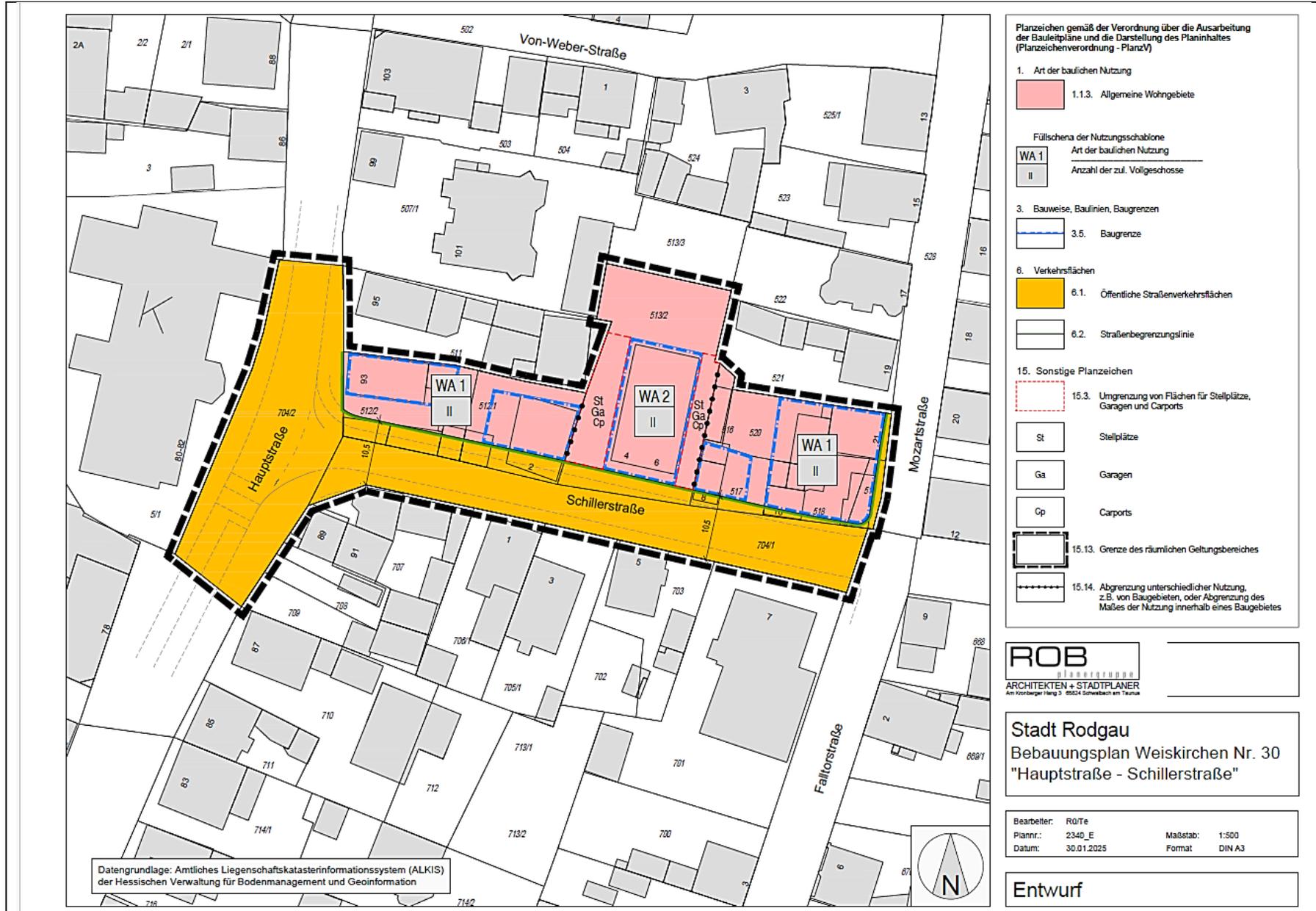


Abbildung 3: Darstellungen des Bebauungsplan-Entwurfs (Quelle: ROB Architekten + Stadtplaner, 30.01.2025)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. die östlich liegenden Waldflächen, in die Betrachtung mit ein. Da an das Planungsgebiet an den restlichen Seiten Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in diese Richtungen keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Juli 2024 fand eine Begehung des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstruktur, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Außerdem wurden mögliche Habitatstrukturen vermerkt, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten dienen können. Als räumlicher Bezugsraum für Verbreitungsangaben dienen die Messtischblätter (MTB) 5918 „Neu-Isenburg“ und 5919 „Seligenstadt“.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten (11.221):

Die Grundstücksfreiflächen sind meist nur zu einem kleinen Teil vegetationsfähig mit einem Hausgartencharakter. Überwiegend handelt es sich um mehr oder weniger vegetationsfähige Innenhöfe mit geringem Anteil an Spontanvegetation. Gräser und ruderal Hochstauden finden sich am ehesten in wenig gepflegten Restflächen.

Gehölzstrukturen:

Innerhalb der gärtnerisch gepflegten Anlagen finden sich vereinzelte Ziersträucher. Einzelne Laubbäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Auf der Nordseite der Schillerstraße steht eine größere Süßkirsche auf einem Nachbargrundstück. Im südlichen Kreuzungsbereich von Schillerstraße und Hauptstraße handelt es sich um eine Hänge-Birke und zwei Apfelbäume. Soweit einsehbar konnten keine für Vögel oder Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen oder Spalten festgestellt werden. Dauernester oder Altnester wurden ebenfalls nicht vorgefunden, wobei die Belaubung keine vollständige Einsicht zugelassen hat.



Abbildung 4: Freifläche mit Zierstrauch und Schotterabdeckung



Abbildung 5: Asphaltierter Hof mit angrenzendem Kirschbaum

Gebäudestrukturen:

Die Gebäudestrukturen im Geltungsbereich und angrenzend sind vergleichsweise vielfältig strukturiert. Sie reichen von relativ modernen Mehrfamilienhäusern mit weitgehend intakter Fassade und Dacheindeckung über leerstehende Fachwerkgebäude bis hin zu Backstein-Nebengebäuden und Schuppen. Vor allem die ältere und leerstehende Bausubstanz weist zahlreiche Öffnungen in Fassade, Mauerwerk und Dachdeckung auf, die es gebäudebrütenden Vögeln und gebäudebewohnenden Fledermäusen ermöglichen, Niststätten und Quartiere zu beziehen.



Abbildung 6: Nordseite der Schillerstraße



Abbildung 7: Bebauung Kreuzungsbereich Hauptstraße / Schillerstraße



Abbildung 8: Einheitlich strukturierte Hausfassade mit eingeschränktem Nist- und Quartierpotenzial



Abbildung 9: Fachwerk-Giebelseite mit losen Ziegeln, Wandöffnungen und Hohlräumen



Abbildung 10: Dachüberstand mit Nistmöglichkeit



Abbildung 11: Nebengebäude mit Nischen und Spalten

Als sonstige Biotopstrukturen sind die befestigten Hof- und Straßenflächen ohne Habitatfunktion zu nennen.

Hinsichtlich der Vegetations- und Biotopstrukturen hat das Planungsgebiet eine geringe Bedeutung, der überwiegende Teil ist befestigt. Die älteren und zum Teil aufgegebenen Gebäude bieten jedoch innerörtlich spezielle Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Baumbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf den geplanten Straßenausbau und damit verbundenen Eingriffen in Freiräume und Gebäude verbunden sein können. Auch eine nach den Maßgaben des B-Plans mögliche Neubebauung kann in die Habitatstrukturen der Gebäude und gärtnerisch gepflegten Anlagen eingreifen. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich bereits überwiegend befestigter bzw. vegetationsloser Flächen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Planungsgebiet liegt im dicht bebauten Zentrum von Weiskirchen; die Habitatstrukturen sind bereits weitgehend isoliert und durch Straßen oder Bebauung zerteilt. Das südliche Grundstück ist eingezäunt, von diesem geht ebenfalls eine gewisse Barrierewirkung aus. In Richtung Westen liegt das Gebiet an der Werner-von-Siemens-Straße, dort schließen sich lediglich weitere Siedlungsflächen an. Aufgrund der Vorbelastung ist nicht von einer wesentlichen Erhöhung der Barriere bzw. Zerschneidungswirkung auszugehen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte, Emissionen und Kollisionen

Da es sich bereits um einen durch Siedlungstätigkeit und innerörtlichen Straßenverkehr vorbelasteten Bereich handelt, werden durch die Festsetzungen betriebsbedingte Auswirkungen wie Lärm, Schadstoffe oder Störeffekte nicht signifikant zunehmen. Der Straßenverkehr erreicht hinsichtlich der zusätzlichen Verkehrsmengen und Fahrgeschwindigkeiten kein Ausmaß, dass zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für geschützte Tierarten führt. Derartige betriebsbedingte Auswirkungen können daher vernachlässigt werden.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) weder innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten noch bietet es adäquate Standortbedingungen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Fische, Amphibien, Reptilien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope. Aus der Gruppe der Käfer kommen allenfalls holzbewohnende Arten in Betracht, für die aber weder im Eingriffsbereich noch im näheren Wirkraum geeignete Wirtsbäume vorkommen. Der vorhandene Baumbestand weist aufgrund Artenspektrums, seines nur mittleren Alters und seiner Vitalität kein Besiedlungspotenzial für diese Käfer-Arten auf. Die wenigen Freiflächen weisen keine Lebensräume für im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Schmetterlingsarten (hier: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Ebenso sind Vorkommen von Reptilien (hier Schlingnatter und Zauneidechse) in dem hoch verdichteten, innerörtlichen und von Straßenflächen durchzogenen Geltungsbereich ausgeschlossen. Ein Vorkommen von besonders geschützten Tierarten dieser Gruppen ist im Planungsgebiet daher nicht zu erwarten.

2.4.2 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) neben zahlreichen Fledermaus-Arten, der Europäische Feldhamster und die Haselmaus Verbreitungsgebiete, die auch das planungsgebiet umfassen. Mittlerweile werden die relevanten Messtischblätter auch vom Europäischen Biber wieder besiedelt. Weder Feldhamster, Biber noch Haselmaus finden im innerörtlichen Geltungsbereich auch nur ansatzweise geeignete Habitatstrukturen.

Für einzelne Fledermausarten bilden die Siedlungsrandbereiche und der Gehölzbestand einen Teil eines ausgedehnten Jagdreviers, wobei in erster Linie siedlungs- und strukturorientierte Arten zu erwarten sind. Als Gebäude bewohnenden Arten kommen Graues Langohr, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und vor allem die verbreitete Zwergfledermaus in Betracht. Für alle genannten Arten bietet die ältere und unbewohnte Bausubstanz im Planungsgebiet ein Quartierpotenzial. Für das Große Mausohr kommen eher Einzelquartiere in Betracht. Wochenstuben können sich ggf. in geeigneten Dachstühlen im Siedlungsumfeld finden. Die wenigen Einzelbäume auf den Nachbargrundstücken sind als Fledermausquartiere nachrangig. Durch die wenigen Freiflächen sind das Planungsgebiet und sein näheres Umfeld als Jagdrevier wenig attraktiv. Zur Nahrungssuche müssen die Fledermäuse daher die umgebenden Außenbereiche aufsuchen.

Durch die verkehrliche und städtebauliche Neuordnung des Planungsgebiets kann es zu Eingriffen in Gebäude oder ihren Abriss kommen, was ggf. den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Individuen nach sich ziehen kann. Von daher sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Einzelbäume auf den Nachbargrundstücken bieten störungstoleranten und anspruchslosen Frei- und Baumbrütern Nistmöglichkeiten. Hierzu zählen u. a. Amsel, Ringeltaube, Mönchgrasmücke und Singdrossel. Rabenkrähe und Elster sind eher als Nahrungsgäste zu erwarten. Blaumeise und Kohlmeise können ggf. Nistkästen im Planungsgebiet nutzen. Baumhöhlen wurden zunächst an den Einzelbäumen nicht festgestellt.

Die Gebäudestrukturen, v. a. die ältere und teilweise beschädigte Bausubstanz, bieten gebäudebrütenden Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe geeignete Nistmöglichkeiten. An einem Dachüberstand auf der Südseite der Schillerstraße (außerhalb des Geltungsbereiches) wurden Mehlschwalben an Nestern beobachtet. Weiterhin sind Sichtungen von Turmfalken an der katholischen Kirche bekannt, die sich westlich außerhalb des Planungsgebietes befindet. Innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Art keine Niststätten festgestellt worden.



Abbildung 12: Mehlschwalbennest in der unmittelbaren Nachbarschaft

Durch die Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden oder ihren Abriss kann es zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten sowie den Verlust von Gelegen oder den Tod von Jungvögeln kommen. Dementsprechend sind auch für die Avifauna im Planungsgebiet Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln oder Fledermausquartieren und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle)**

Die vorgesehene und unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen sollte nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden können, kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in den zu beseitigenden Gehölzen auf genutzte Vogelneester erfolgen. Wenn sich dabei keine positiven Befunde auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ergeben, wäre eine Beseitigung der Bäume aus artenschutzrechtlicher Sicht auch zu anderen Zeiten unkritisch.

Gleiches gilt für den Beginn von Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden. Unabhängig der Jahreszeit ist hier stets eine vorlaufend Baufeldkontrolle durchzuführen, da Überwinterungen von Fledermäusen zwar weniger wahrscheinlich, aber auch nicht ausgeschlossen sind. Bei einem positiven Befund sind weitere Schutzmaßnahmen (Vergrämung, Umsiedlung, Verschieben des Baubeginns bei Vogelfund) einzuleiten.

- **Schutz und Erhalt von Biotopstrukturen**

Die an der Grenze des Geltungsbereichs befindliche Vogelkirsche sowie ggf. weitere an einen Eingriffsbereich angrenzenden Bäume sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Bei einem erhöhten Anteil von Glasflächen an neu zu errichtenden Gebäuden erhöht sich das Risiko für Vogelschlag. Dem kann beispielsweise durch den Einsatz von speziell entspiegeltem Glas, dem Auftrag von Linien- oder Punktmuster oder dem Verzicht auf Überdeckverglasungen vorgebeugt werden.

- **Insektenfreundliche Beleuchtung und Vermeidung von Lichtemissionen**

Durch eine entsprechende Ausstattung (LED) und Ausrichtung (nach unten abstrahlend) der Außenbeleuchtung von Gebäuden können Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und Fledermäuse vermieden bzw. reduziert werden. Zwar ist bei dem geringen nächtlichen Verkehrsaufkommen und den niedrigen Fahrgeschwindigkeiten im Ortskern nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu rechnen. Dennoch werden die Anlockungseffekte von Straßenlampen vorsorglich vermieden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der

kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht zwangsläufig ein, zumal zunächst nicht feststeht, ob und wann welche Gebäude saniert oder abgerissen werden. Im Falle eines Besatzes kann der Verlust von Niststätten oder Quartieren bei einem Abriss nicht vermieden werden. Angesichts der baulichen Strukturen im Umfeld kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sowohl Vögel als auch Fledermäuse alternative Quartiere oder Nistmöglichkeiten finden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden daher keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im eigentlichen Sinne erforderlich.

Sollten besetzte Niststätten oder Quartiere zum Zeitpunkt von Sanierungs- oder Abrissarbeiten vorliegen, müssen ggf. zur Umsiedlung von Fledermäusen künstliche Quartiere eingesetzt werden. Für gebäudebrütende Vogelarten (z. B. Haussperlinge oder Mehlschwalben) können Nisthilfen an Gebäuden angebracht werden – allerdings nicht als vorgezogene Maßnahme. Konkretere Bestimmungen können erst auf der nachgelagerten Ebene der Bau- oder Abrissgenehmigungen festgelegt werden.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet bietet ein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Vorhabenbedingte Tötungen und Verletzungen können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko durch den Kfz-Verkehr wird sich auch nach Umsetzung des Bebauungsplans nicht signifikant erhöhen. Erhebliche Störungen sind nicht anzunehmen, zumal es sich um ein zeitlich befristetes Baugeschehen im innerörtlichen Bereich handelt. Aufgrund der Vorbelastungen, können auch aus der künftigen Misch- und Wohngebietsnutzung keine Störungen resultieren, die Fledermäuse an umliegenden Quartieren erheblich, d. h. mit Auswirkung auf die lokale Population, beeinträchtigen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann – im Falle besetzter Quartiere - nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der umgebenden Bebauungsstruktur bleibt die ökologische Funktion für die Fledermäuse jedoch gewahrt. Dementsprechend kommt es durch das Vorhaben nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Planungsgebiet bietet nur in geringem Umfang Niststätten für frei- oder baumbrütende Vogelarten. Allerdings finden sich an Teilen der Gebäude und baulichen Anlagen im Gel-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

tungsbereich gute Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten. Auch wenn konkrete Hinweise nur aus der unmittelbaren Nachbarschaft vorliegen, ist eine Betroffenheit von Brutvögeln wahrscheinlich. Durch den geringen Anteil an Vegetationsflächen ist der Geltungsbereich als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten von Belang. Für die zu erwartenden Teilsiedler und Nahrungsgäste kann deshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für die in Kapitel 2.5 aufgeführten Brutvögel ergeben. Dabei handelt es sich – mit Ausnahme der Mehlschwalbe - um verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand.

Mit einer zeitlichen Beschränkung für die Beseitigung von Gehölzen und einen Sanierungs- oder Abrissbeginn bei Gebäuden auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle werden Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitat- bzw. Siedlungsstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in dem zu umgebenden Baum- bzw. Gebäudebestand auch künftig geeignete Lebensstätten. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind angesichts der Vorbelastungen und der Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Innerhalb und im Umfeld des Planungsgebietes ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Dabei handelt es sich um Fledermausarten, sowohl bei Durchflügen als auch in potenziellen Gebäudequartieren. Bei dem vegetationsarmen Geltungsbereich handelt es sich allenfalls um einen nachrangigen Teil größerer Nahrungsreviere oder ein reines Durchflugsgebiet. Ein Verlust von Quartierstrukturen sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind nicht ausgeschlossen. Verbotstatbestände lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldkontrolle, ggf. Vergrämung und Umsiedlung) vermeiden. Erhebliche Störungen von Fledermäusen im Umfeld gehen von den künftigen Baumaßnahmen und Nutzungen nicht aus.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen einzelner Brutvogelarten der Grünflächen und Gehölze sowie von Gebäudebrütern zu erwarten. Insbesondere mit dem Eingriff in die Gebäude kann es zu Tötungen oder Verletzungen

von Jungvögeln oder dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle, ggf. Verschieben des Baubeginns) wird eine Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich oder mutmaßlich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen und an Nachbargebäuden können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellen weder die künftige Verkehrsführung noch die Misch- und Wohngebietsnutzung eine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Weiskirchen Nr. 30 „Hauptstraße / Schillerstraße“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die nachweislich vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten ist bei Eingriffen in den Gebäudebestand nicht ausgeschlossen. Angesichts der umgebenden Bebauungsstruktur bleibt die ökologische Funktion der von Eingriffen betroffenen Lebensstätten jedoch gewahrt.

Friedberg, den 07.02.2025



QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echezell

ANHANG: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

- **Baufeldkontrolle**
Vor Beginn von Sanierung oder Abrissarbeiten sind die Bestandsgebäude hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel oder Fledermäuse zu überprüfen. Bei Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen 01. März und 30. September ist auch der Gehölzbestand hinsichtlich eines Besatzes durch Brutvögel zu überprüfen. Bei einem Nachweis werden Schutzmaßnahmen eingeleitet (Umsiedlung der Fledermäuse, Verschiebung des Abrisses bei Vogelfund).
- **Vermeidung von Vogelschlag**
Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbare Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Hinweise:

- **Hinweis zum Artenschutz:**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von einem Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) auszugehen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. ab dem 01.10. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres, durchzuführen. Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder der Abriss von baulichen Anlagen sollten möglichst im Zeitraum zwischen dem 01.11. und 28. bzw. 29.02. des Folgejahres begonnen werden. Bei Sanierung oder Abriss von Gebäuden ist unabhängig der vorgenannten Fristen vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Gemäß § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) soll zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht vermieden werden. Als vermeidbar gilt dabei in der Regel jede Beleuchtung, die deutlich über das erforderliche Maß hinausgeht oder das Licht auf Grund des Zwecks oder der Beschaffenheit der Lichtanlage außerhalb der Bereiche, für die es bestimmt ist, lenkt, insbesondere, wenn es im montierten Zustand über die Nutzfläche und die Höhe des Horizonts strahlt und dadurch eine Fernwirkung und Aufhellung der direkten Umgebung verursacht. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden.